



VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 10. November 2025, Zahl: 640/A/4385/2025 I, womit aufgrund von Grabungsarbeiten (Errichtung einer Telekommunikationsanlage) für die A1 Telekom Austria AG im Bereich der Röntgenstraße und der Griffnerstraße, Grst. Nr. 110/1, 498/1 und 502/1 alle KG 76339 Völkermarkt verkehrsbeschränkende Maßnahmen verfügt werden

Gemäß §§ 94 d) Ziff.4 und 43 Abs.1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. I 52/2024 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 47/2025 in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 24.05.2023, Zahl: 120-2/A/1749/2023, anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 10. November 2025 bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende Verkehrsmaßnahmen in der Zeit von Mittwoch, den 12. November 2025 bis Freitag, den 12. Dezember 2025 wie folgt verordnet:

§ 1 Vorschreibungen

1. Vor der Arbeitsstelle sind in beiden Fahrtrichtungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 49 StVO die Gefahrenzeichen „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO) und „Querrinne“ oder „Aufwölbung“ (§ 50 Z 1 StVO) aufzustellen.
2. Für die Dauer der Arbeiten, die eine halbseitige Sperre des Bauabschnittes erfordern, haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benützen müssen, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 Z 5 StVO). Fahrbahnverengung“ (§ 50 Z 8 StVO) in Entsprechung der jeweiligen Fahrbahnverengung.
3. Im Bereich der Arbeitsstelle „Fahrbahnverengung“ gem. § 50 Z 8 StVO in Entsprechung der jeweiligen Fahrbahnverengung.
4. Die Gehsteige in den o.a. Arbeitsbereichen werden für die Fußgänger gesperrt.
5. Die verordnete Sperre ist mittels Absperrung und dem Verbotszeichen gemäß § 52 lit a Z 14b StVO [„Verbot für Fußgänger“] anzuzeigen.
6. Das Halten und Parken ist im Arbeitsbereich verboten („Halten- und Parken verboten“ gemäß § 52 Z 13b StVO mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“.).
7. Notwendige Umleitungsstrecken sind zu kennzeichnen.
8. Die Anrainer sind zu verständigen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen durch das bauausführende Unternehmen DPB GmbH, Gamserstraße 23, 8523 Frauental in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 3
Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung in Entsprechung des § 99 StVO 1960 bestraft.

Der Bürgermeister:

Markus Lakounigg, MBA

Ergeht an:

1. DPB GmbH, vertr. durch Hrn. Manfred Tomaschitz
Gamserstraße 23, 8523 Frauental (per E-Mail: dpb@dpb.at)
2. Polizeiinspektion Völkermarkt (per E-Mail: pi-k-voelkermarkt@polizei.gv.at)
9100 Ritzingstraße 3
3. Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt 9100 Völkermarkt
Verkehrsreferat (per E-Mail: bhvk.verkehr@ktn.gv.at)
4. Wirtschaftskammer Kärnten
Bezirksstelle Völkermarkt (per E-Mail: voelkermarkt@wkk.or.at)
9100Klagenfurter Straße 10
5. Straßenverwaltung i.H. (per E-Mail: armin.alic@ktn.gde.at)
6. G4 S im Haus per E-Mail
7. Homepage
8. Amtstafel
9. z.A

	Dieses Dokument wurde amtssigniert! Informationen unter https://voelkermarkt.gv.at/amtssignatur
Hinweis:	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
Signatur aufgebracht von MBA Markus Lakounigg, 10.11.2025 14:38:49	